



**Fachgebiet  
Spielmannswesen**

**BESTIMMUNGEN  
für die Organisation und  
Durchführung von  
BUNDESSPIELMANNSZUGTREFFEN**

(§ 6 der Fachgebietsordnung)

2005

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Vorbereitungszeitraum.....	1
3.	Festsetzung des Durchführungsortes .....	1
4.	Teilnehmerkreis .....	1
5.	Festausschuss .....	1
5.1.	Festobmann: .....	2
5.2.	Organisationsleiter: .....	2
5.3.	Festsäckelwart .....	2
5.4.	Verantwortlicher für das Wertungsmusizieren: .....	3
5.5.	Verantwortlicher für die „Festliche Gestaltung“ .....	3
6.	Zuständigkeiten Festausschuss - Bundesfachausschuss für SZ - Wesen-Bundesturnrat	3
7.	Finanzierung des Bundesspielmannszugtreffens .....	4
8.	Planung .....	4
9.	Meldewesen .....	5
10.	Freizeitgestaltung.....	5
11.	Schlechtwetterprogramm .....	5

Personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Musiker“, „Leiter“ etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

## **1. Einleitung**

Diese „Bestimmungen für die Organisation und Durchführung von Bundesspielmannszugtreffen“ stellen einen Katalog wichtiger Arbeitsunterlagen und organisatorischer Erfordernisse zur Abhaltung eines ÖTB-Bundesspielmannszugtreffens dar.

Diese „Bestimmungen für die Organisation und Durchführung von Bundesspielmannszugtreffen“ sollen Ausmaß und Inhalt eines Bundes-SZ-Treffens als Rahmen aufzeigen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten und die Organisation, Planung und Ausschreibung danach zu gestalten.

## **2. Vorbereitungszeitraum**

### **Fünfjahreszeitraum:**

Der einstimmige Beschluss der Spielmannszugleitertagung vom 7.3.1998, die Bundes-SZ-Treffen im Fünfjahresrhythmus durchzuführen, wurde am 13.6.1998 vom ÖTB-Bundesturnrat genehmigt. Gleichzeitig wurde dabei der jeweilige Pfingsttermin fixiert.

Die Bundes-SZ-Treffen finden in den Jahren statt, die mit den Zahlen 3 und 8 enden (z.B.: Pfingsten 2003, 2008, 2013 etc.).

Bei ausreichender Begründung kann eine Verschiebung im Rahmen einer SZ-Leitertagung beschlossen werden. Dazu ist die Genehmigung des Bundesturnrates notwendig.

## **3. Festsetzung des Durchführungsortes**

Grundsätzlich kann ein Bundes-SZ-Treffen ausgeschrieben und können alle ÖTB-Vereine zur Bewerbung eingeladen werden. Es ist aber auch möglich, ein Bundes-SZ-Treffen in einem Ort durchzuführen, in dem kein ÖTB-Verein besteht, wenn sich der zuständige Landesverband/Turngau darum bewirbt und auch die dem Veranstalter zustehenden Aufgaben übernimmt.

Über die Vergabe entscheidet nach Anhörung des / der Bewerber die SZ-Leitertagung mit einfacher Mehrheit. Endgültig entscheidet darüber der Bundesturnrat.

## **4. Teilnehmerkreis**

Teilnehmer an einem Bundes-SZ-Treffen sind:

- Alle ordentlichen Mitglieder lt. Fachgebietsordnung
- Alle außerordentlichen Mitglieder lt. Fachgebietsordnung
- Fallweise (abhängig von den örtlichen Möglichkeiten wie Unterbringung, Verpflegungsmöglichkeiten etc.) können Gäste aus befreundeten Verbänden eingeladen werden.

## **5. Festausschuss**

Im örtlichen Verein ist ein Festausschuss zu bilden. Die Konstituierung erfolgt in Anwesenheit des Bundesfachausschusses für Spielmannswesen, der auch in allen weiteren Belangen hilfreich und beratend zur Seite stehen wird.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Festausschusses und die Mitglieder des Bundesfachausschusses mit je einer Stimme. Bei Abwesenheit erhält ein informierter Vertreter gleiches Stimmrecht.

Mitglieder des Bundesfachausschusses können auch spezielle Aufgabenbereiche eigenverantwortlich übernehmen (z. B.: Organisation der Wertungsmusizierbewerbe) wobei ihnen örtliche Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### Aufgabenbereiche im Festausschuss:

##### 5.1. Festobmann:

- Gesamtorganisationsübersicht
- Informationsfluss /Protokollführung
- Behörden, Ämter, Subventionen
- Fremdenverkehrsamt
- Ehrengäste
- Empfänge
- Ausländische Gäste und deren Betreuung
- Festprogramm / Festführer
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film, Foto)
- Festabzeichen, Siegeszeichen, Urkunden, Fahnenbänder
- Datenerfassung (Voranmeldungen, Hauptmeldungen)
- Ausschreibungen

##### 5.2. Organisationsleiter:

- Dekoration (Fahnen, Saalschmuck, Transparente etc.)
- Einrichtung (Ehrentribüne, Sitzgelegenheiten etc.)
- Ton (Lautsprecheranlagen, Funkgeräte etc.)
- Quartiere inkl. PKW- und Busparkmöglichkeiten
- Bahnabholung
- Aufbauten (Stabführerpodest, Bühne etc.)
- Absperrungen
- Transporte / Technischer Dienst
- Beleuchtung
- Verpflegung
- Sanitätsdienst
- Feuerwehr
- Polizei / Gendarmerie

##### 5.3. Festsäckelwart

- Gesamte Finanzgebarung (Vorkalkulation, Zwischenkalkulationen, Endabrechnung)
- Engen Kontakt mit dem Bundessäckelwart (Ausfallshaftung durch den Bund)
- Festbeiträge, Nenn gelder, Verpflegsgelder
- Inserate
- Festabzeichen, Festkarten, Festführer, Festschrift
- Fahnenbänder, Lyrabänder, Siegeszeichen, Urkunden
- Einladungen, Plakate, Eintrittskarten

#### 5.4. Verantwortlicher für das Wertungsmusizieren:

- Ausschreibungen für das Wertungsmusizieren / Musizieren in kleinen Gruppen
- Wertungsrichter / Wertungsrichterbetreuung
- Saal für Bühnenwertung
- Gelände für Marschwertung
- Technischer Bedarf (Bühneneinrichtung: Sessel, Stromanschluss, Beleuchtung, Klavier, Pauken, Sprecherpult, etc. / Wertungsrichterpodium mit Tischen, Sesseln, geeigneter Beleuchtung und Mikrofonen zu den Saallautsprechern)
- Markierung der Marschwertungsstrecke, Wertungsrichtertisch mit Sonnen- und Regenschutz, Lautsprecheranlage
- Saalsprecher bei der Bühnenwertung, Sprecher bei der Marschwertung
- Berechnungsausschuss
- Siegerlisten, Siegerehrung

#### 5.5. Verantwortlicher für die „Festliche Gestaltung“

- Eröffnung
- Empfang beim Bürgermeister
- Platzkonzerte: Einzelkonzerte, Firmenkonzerte
- Highlight-Konzert
- Großkonzert
- Festabend
- Großer Konzertabend
- Kameradschaftsabend
- Frühschoppen mit Siegerehrung
- Abschlussveranstaltung
- Sonstige Veranstaltungen

Alle Verantwortlichen für sämtliche oben angeführten Bereiche können sich für Einzelaufgaben selbstverständlich geeignete Mitarbeiter suchen.

Es ist auch möglich, Umschichtungen der Verantwortungsbereiche auf Grund örtlicher Gegebenheiten vorzunehmen.

## 6. **Zuständigkeiten**

### **Festausschuss - Bundesfachausschuss für SZ - Wesen-Bundesturnrat**

- 6.1. Im Auftrag des Bundesturnrates und des Bundesfachausschusses für Spielmannswesen richtet der örtliche Festausschuss das Bundes-SZ-Treffen aus.
- 6.2. Über die kaufmännische Gebarung ist vom Säckelwart des Bundes-SZ-Treffens ein Voranschlag zu erstellen, welcher nach Abklärung mit dem Bundesfachausschuss für SZ-Wesen vom Bundesturnrat zu genehmigen ist. Es muss eine ordnungsgemäße Buchführung geführt und dem Bundessäckelwart auf Verlangen vorgelegt werden. Der Bundeswart für Spielmannswesen oder ein von ihm nominierter Vertreter muss über alle finanziellen Aktivitäten unterrichtet werden.

- 6.3. Größere Ausgaben für Anschaffungen und dgl. sind zu vermeiden. Sollten solche jedoch unvermeidlich sein, bedürfen sie der Zustimmung des Bundessäckelwartes.
- 6.4. Die örtlichen Verhandlungen mit Ämtern, Behörden, Militär und Polizei / Gendarmerie führt der Obmann des Festausschusses. Falls erforderlich, sind Bundesamtswalter (Bundesturnrat, Bundesfachausschuss für SZ-Wesen) hinzuzuziehen.
- 6.5. Über die Sitzungen des Festausschusses ist eine Niederschrift zu führen und je ein Durchschlag der ÖTB-Bundesgeschäftsstelle, den Mitgliedern des Bundesfachausschusses für SZ-Wesen und allen Mitarbeitern des Festausschusses zuzuleiten.  
  
Eine Mitarbeiterliste, versehen mit Funktion, Name, Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, etc. ist anzulegen und zu verteilen.
- 6.6. Mit Beginn des Bundes-SZ-Treffens teilen sich Festobmann und Bundeswart für Spielmannswesen die Gesamtleitung.
- 6.7. Der / Die Veranstalter sind berechtigt, während des Bundes-SZ-Treffens eine Kantine einzurichten, um Getränke und Zwischenmahlzeiten den Festteilnehmern anzubieten. Die Einnahmen aus diesem Kantinenbetrieb müssen im Falle eines Verlustes (nach Endabrechnung) des Bundes-SZ-Treffens zur Abdeckung verwendet werden.
- 6.8. Ein eventueller Reingewinn des Bundes-SZ-Treffens kommt dem durchführenden Verein (den durchführenden Vereinen) zu Gute. Im Falle eines Verlustes trägt diesen der Bund bis zu einer im Voraus vom Bundesturnrat genehmigten Höhe. Voraussetzung ist jedoch die Erstellung einer ordnungsgemäßen Endabrechnung an den Bundessäckelwart.

## **7. Finanzierung des Bundesspielmannszugtreffens**

Das Bundes-SZ-Treffen ist zu finanzieren durch:

- 7.1. den Festbeitrag der Teilnehmer (es ist ein Gesamtbetrag zu errechnen, der auch Verpflegung und Quartierkosten enthält. In diesen Festbeitrag darf kein Gewinn eingerechnet werden!)
- 7.2. Nenn gelder für die Wertungsmusizierbewerbe
- 7.3. Subventionen, Spenden und Einnahmen aus der Werbung
- 7.4. Einnahmen aus kartenpflichtigen Veranstaltungen
- 7.5. den Verkauf von Erinnerungartikel, die das Bundes-SZ-Treffen betreffen

## **8. Planung**

Nach Anhörung des Bundesfachausschusses für SZ-Wesen erstellt der Veranstalter einen Veranstaltungsplan / Festfolge, der dem Bundesturnrat zur Kenntnis gebracht werden muss.

Für Terminplan – Festablauf, Festbeiträge und Nenn gelder sowie Quartier- und Verpflegskosten bedarf es der Genehmigung durch den Bundesfachausschuss für SZ-Wesen. Danach ist der Bundesturnrat zu verständigen.

Über die Übernahme eines Ehrenschatzes und über die Einladung von Ehrengästen ist im Vorhinein der Bundesturnrat zu informieren.

Danach ist eine Ausschreibung zu verfassen und auszusenden. Sie beinhaltet auch die Ausschreibungen für die Wertungsmusizierbewerbe.

### **9. Meldewesen**

Eine Voranmeldung sollte bis spätestens 3 Monate vor Beginn, die Hauptmeldung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Genauerer jedoch regelt die Ausschreibung.

### **10. Freizeitgestaltung**

Der Veranstalter soll für eine sinnvolle Freizeitgestaltung sorgen und diese auch anbieten (Stadtführungen, Besichtigungen, Museumsbesuche etc.).

### **11. Schlechtwetterprogramm**

Für Schlechtwetter ist ein Ausweichprogramm zu planen, welches die Abwicklung der wesentlichsten Programmpunkte erlaubt.

Diese „Bestimmungen für die Organisation und Durchführung von Bundesspielmannszug-treffen“ wurde von der SZ-Leitertagung am 21.05.2005 in Linz beschlossen und am 18.06.2005 vom Bundesturnrat des ÖTB in seiner 25./03.Sitzung genehmigt.

Gerwin Braunbock e.h.  
Bundesobmann

Markus Gschladt e.h.  
Bundeswart für Spielmannswesen

Linz, am 18.06.2005